

Beschluss des Landrats vom 27.06.2019

Nr. 2687

13. Einführung eines Staatsbeitragsgesetzes als Grundlage eines systematischen Staatsbeitragscontrollings (2. Lesung)

2019/199; Protokoll: cr

Landratspräsident **Hannes Schweizer** (SP) erinnert daran, dass der Landrat die 1. Lesung ohne Änderungen am Antrag der Kommission abgeschlossen habe.

Peter Brodbeck (SVP), Präsident der Finanzkommission (FIK), verzichtet auf das Wort.

Stefan Degen (FDP) weist darauf hin, dass die FDP-Fraktion das Gesetz in der Schlussabstimmung ablehnen werde. Die Fraktion empfiehlt allen Leistungserbringern aus sozialen, ökologischen und weiteren Bereichen, mit ihr mitzuziehen.

Keine weiteren Wortbegehren.

2. Lesung Staatsbeitragsgesetz

Keine Wortbegehren.

Rückkommen

Es wird kein Rückkommen verlangt.

- Schlussabstimmung Gesetzesänderung
- ://: Mit 60:19 Stimmen bei 4 Enthaltungen wird das Staatsbeitragsgesetz beschlossen. Das 4/5-Mehr von 68 Stimmen ist nicht erreicht, so dass es zu einer obligatorischen Volksabstimmung kommt.
- Detailberatung Landratsbeschluss gemäss Kommission

Keine Wortbegehren.

Rückkommen

Es wird kein Rückkommen verlangt.

- Schlussabstimmung Landratsbeschluss
- ://: Mit 59:19 Stimmen bei 4 Enthaltungen wird dem Landratsbeschluss zugestimmt.

Landratsbeschluss

betreffend Einführung eines Staatsbeitragsgesetzes als Grundlage eines systematischen Staatsbeitragscontrollings

vom 27. Juni 2019

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Staatsbeitragsgesetz wird beschlossen.



- 2. Ziffer 1 unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 30 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17.05.1984.
- 3. Die folgenden Vorstösse werden abgeschrieben:
 - 3.1. Postulat 2010/372: Überprüfung der Leistungsvereinbarungen mit Basel-Stadt;
 - 3.2. Postulat 2015/257: Corporate Governance Regeln für Beitrags- resp. Subventionsempfänger;
 - 3.3. Postulat 2014/399: Rahmengesetz für Kantonsbeiträge an gemeinnützige Institutionen;
 - 3.4. Postulat 2018/335: Standards bei kantonalen Leistungsaufträgen.